



GEMEINDE ENGSTINGEN

Großengstingen

Kleingstingen

Kohlstetten

AMTSBLATT

Jahr 2024

Freitag, 19. Juli 2024

Nummer 29

AMTLICHE NACHRICHTEN

Ausschreibung der Grundstücke Flst. Nrn. 2899 und 2900 im Neubaugebiet Schafäcker zum Bau von Mehrfamilienhäusern

Die Gemeinde Engstingen schreibt die Grundstücke Flst. Nrn. 2899 und 2900 im Neubaugebiet Schafäcker, Großengstingen, aus. Die beiden Grundstücke sind für eine Bebauung mit Mehrfamilienhäusern bzw. für Geschosswohnungsbau vorgesehen. Der vom Gemeinderat beschlossene Preis beträgt 240,- € pro Quadratmeter.

Die Vergabe erfolgt im Rahmen einer Konzeptvergabe. Interessenten sind daher aufgerufen, bei einer Bewerbung um die Vergabe der Grundstücke entsprechende Konzepte für eine Bebauung und Entwicklung der Grundstücke einzureichen.

Die Frist für eine Bewerbung beginnt am 19.07.2024 und endet am 15.09.2024.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan Schafäcker sind auf der Website der Gemeinde unter <https://www.engstingen.de/Startseite/Gemeinde/bauplaetze.html> einsehbar.

Für Fragen steht Ihnen im Rathaus Bürgermeister Mario Storz unter 07129 939911 oder per Mail unter info@engstingen.de zur Verfügung.

Brotverkauf bei der Schlosshofhockete

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, der Brotverkauf bei der Schlosshofhockete brachte einen Reinerlös von 1.552,20 €. Dieser wird zu Gunsten der an der Schlosshofhockete beteiligten Vereine verwendet.

Ich bedanke mich, auch im Namen des Gemeinderats ganz herzlich bei allen Helferinnen und Helfern sowie bei allen, die vom Brotverkauf Gebrauch gemacht und somit zu diesem guten Ergebnis beigetragen haben.

Mario Storz
Bürgermeister

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats

Am **Mittwoch, 24.07.2024, um 19.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses Großengstingen, Kirchstraße 6, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats mit folgender Tagesordnung statt:

1. Feststellung von Hinderungsgründen für die neugewählten Gemeinderäte
2. Ehrung und Verabschiedung langjähriger Mitglieder des Gemeinderates

-Ende der Sitzung-

Am **Mittwoch, 24.07.2024, um 19.30 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses Großengstingen, Kirchstraße 6, die **konstituierende Sitzung des Gemeinderats** mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentliche Tagesordnung:

1. Verpflichtung der am 09. Juni 2024 neugewählten Gemeinderäte
2. Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters
 - a) Festlegung der Anzahl der Vertreter
 - b) Wahl der Stellvertreter
3. Besetzung von Gremien und Ausschüssen
-Beratung und Beschlussfassung
4. Festlegung des Sitzungstages für den Gemeinderat
5. Stellungnahmen zu Baugesuchen
6. Bekanntgaben
7. Verschiedenes

Die Einwohner sind zur Teilnahme an der Sitzung eingeladen. Im Anschluss an die öffentliche Tagesordnung findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Hinweis:

Sollte der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig sein, findet direkt im Anschluss an die erste Sitzung eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung statt, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind (§ 37 Absatz 3 GemO).

Mario Storz
Bürgermeister

Altersjubilare

Ortsteil Kohlstetten

23.07.2024 Frau Christel Jesske 85 Jahre

Ortsteil Kleingstingen

24.07.2024 Herr Kurt Brendle 80 Jahre

Wir gratulieren den Jubilaren recht herzlich und wünschen ihnen alles Gute, vor allem Gesundheit.

Sprechstunden der Ortsvorsteher

Ortsverwaltung Kleingstingen, Reutlinger Straße 1
Ortsvorsteher Ulrich Kaufmann, Tel. 0160 3266480
Dienstags 18.00 – 20.00 Uhr,

nur nach telefonischer Voranmeldung

Ortsverwaltung Kohlstetten, Schulstraße 14
Ortsvorsteher Martin Mauser, Tel. 07385 965176
Dienstags 18.00 – 20.00 Uhr,

Am **Dienstag, 30.07.2024** findet keine Sprechstunde statt.

Hinweis: Bitte klingeln, falls die Tür verschlossen ist oder jemand keine Treppen steigen kann.



GEMEINDE ENGSTINGEN

Die Gemeinde Engstingen (ca. 5200 Einwohner) im Landkreis Reutlingen besteht aus den drei Teilorten Großengstingen, Kleinengstingen und Kohlsetten. Als Unterzentrum schafft die Gemeinde Engstingen eine gekonnte Verbindung eines attraktiven Wohn- und Arbeitsstandortes sowie einer ländlichen Ruhe und Atmosphäre am nördlichen Rande der Schwäbischen Alb. Für die Unterstützung in unserem Standesamt suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Standesbeamten (m/w/d)

in Teilzeit (50 %).

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Selbständige Erledigung aller im Standesamt anfallenden Tätigkeiten und Beurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle
- Vorbereitung und Durchführung von Eheschließungen
- Bearbeitung, Prüfung und Weiterleitung von Sozialhilfeanträgen
- Ortsbehörde der Deutschen Rentenversicherung
- Sachbearbeitung im Friedhofswesen

Ihr Profil:

Wir suchen flexible, kooperative und verantwortungsbewusste Personen mit einem Ausbildungsabschluss zur/zum Verwaltungsfachangestellten bzw. die Befähigung zum mittleren Verwaltungsdienst. Weitere Voraussetzung ist die Befähigung zur Standesbeamtin/zum Standesbeamten nach den personenstandsrechtlichen Vorschriften.

Ihre Vorteile:

- Ein verantwortungsvoller, interessanter und abwechslungsreicher Arbeitsplatz
- Ein selbständiger und eigenverantwortlicher Arbeitsalltag
- Ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis in Teilzeit 50 % (19,5 Std./Woche) nach TVöD
- Ein umfangreiches Fort- und Weiterbildungsangebot
- Eine leistungsgerechte Bezahlung nach dem TVöD
- Zahlung eines Zuschusses zum Kindergartenbeitrag
- Ein Job-Bike-Leasing

Sie haben Interesse?

Wir freuen uns über die Zusendung Ihrer aussagekräftigen Bewerbung bis 11.08.2024 per E-Mail an info@engstingen.de (bitte beachten Sie, dass aus Sicherheitsgründen nur Anhänge im PDF-Format angenommen werden) oder per Post an das Bürgermeisteramt Engstingen, Kirchstraße 6, 72829 Engstingen.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Frau Gerollis (07129 9399-26, f.gerollis@engstingen.de) sowie unsere Hauptamtsleitung Frau Hoffmann (Tel. 07129 9399-22; m.hoffmann@engstingen.de) gerne zur Verfügung.

Mit der Übersendung der Bewerbungsunterlagen stimmen Sie der Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesem Personalauswahlverfahren zu. Wir bitten um Verständnis, dass eingegangene Bewerbungen nicht zurückgesandt werden. Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte werden alle zur Verfügung gestellten Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz gelöscht bzw. vernichtet.

Urlaubszeit bitte beachten!

In den Wochen KW 31 und KW 32 (vom 02.08.24 -09.08.24) erscheint kein Amtsblatt!

Automuseum Engstingen



Reduzierte Öffnungszeiten vom 28.04. – 03.10.2024 immer sonntags von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Letzter Einlass: jeweils 17.00 Uhr

Weitere Infos unter: www.automuseum-engstingen.de

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) Ausschreibung Jahresprogramm 2025

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) hat das Jahresprogramm 2025 zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) mit Bekanntmachung vom 31. Mai 2024 im Staatsanzeiger ausgeschrieben.

Das ELR

Mit dem ELR hat das Land Baden-Württemberg ein umfassendes Förderangebot für die strukturelle Entwicklung ländlich geprägter Dörfer und Gemeinden geschaffen. Gefördert werden Projekte, die lebendige Ortskerne erhalten, zeitgemäßes Wohnen und Arbeiten ermöglichen, eine wohnortnahe Versorgung mit Waren und Dienstleistungen sichern sowie zukunftsfähige Arbeitsplätze schaffen. Ziel des Jahresprogramms 2025 ist, Impulse zur innerörtlichen Entwicklung und Aktivierung der Ortskerne zu setzen und dabei auch den Klimaschutz zu berücksichtigen. Daher wird die Nutzung vorhandener Bausubstanz besonders gefördert. Zudem sind Neubauprojekte in den Förderschwerpunkten Innenentwicklung/Wohnen, Arbeiten und Gemeinschaftseinrichtungen nur noch förderfähig, sofern die Tragwerkskonstruktion überwiegend aus einem CO²-speichernden Material (z.B. Holz) besteht. Projektträger und Zuwendungsempfangende können neben den Kommunen beispielsweise auch Vereine, Unternehmen und Privatpersonen sein.

Wo liegen die Förderschwerpunkte?

Im Förderschwerpunkt Grundversorgung steht die Sicherung der örtlichen **Grundversorgung** mit Waren und Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen Bedarfs im Vordergrund. Gefördert werden unter anderem Dorfgasthäuser, Dorfläden, Metzgereien, Bäckereien und Handwerksbetriebe. Zur Grundversorgung können auch Arztpraxen, Apotheken und andere Dienstleistungen im Gesundheitsbereich gehören. Investitionen von Kleinstunternehmen der Grundversorgung und für Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen können mit einem Fördersatz von bis zu 30 % (ggf. 35 % bei zusätzlichem CO²-Speicherzuschlag) gefördert werden.

Im Förderschwerpunkt **Wohnen/Innenentwicklung** werden die Erhaltung und Stärkung der Ortskerne insbesondere durch Umnutzung vorhandener Bausubstanz, Maßnahmen zur Erreichung zeitgemäßer Wohnverhältnisse (umfassende Modernisierungen), innerörtliche Nachverdichtung (ortsbildprägende Neubauten unter Verwendung CO²-speichernder Baustoffe), Verbesserung des Wohnumfeldes, Entflechtung unverträglicher Gemengelagen sowie die Neuordnung mit Baureifmachung von Grundstücken gefördert. Bei eigengenutzten wohnraumbezogenen Projekten liegt der Regelfördersatz bei 30 %. Der Höchstbetrag pro Wohneinheit beträgt bei Modernisierungen, Umbauten und Aufstockungen 50.000 €, bei Umnutzungen bis zu 60.000 €. Neubauten in Baulücken werden mit bis zu 30.000 € gefördert. Für den Förderschwerpunkt Wohnen/Innenentwicklung wird etwa die Hälfte der im Jahresprogramm 2025 zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt. Auch in den an den Ortskern angrenzenden Baugebieten (bis zur Erschließung in den 70er-Jahren) ist die Förderung möglich.

Impressum:

Annahmeschluss für den redaktionellen Teil des Amtsblatts:

dienstags, 10.00 Uhr. Für den amtlichen Teil: dienstags, 09.00 Uhr.

Herausgeber: Gemeinde Engstingen. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung ist Bürgermeister Storz oder sein Vertreter im Amt. Tel. 07129 93990.

Für den Anzeigenteil: Buch- u. Offsetdruckerei Schneider KG, Großengstingen, Herzogin-Amelie-Straße 1, Tel. 07129 932797; Fax 07129 932799. E-Mail: mail@druckservice-schneider.de



Im Förderschwerpunkt **Arbeiten** werden vorrangig Projekte unterstützt, die zur Umnutzung oder Weiterentwicklung vorhandener Bausubstanz beitragen. Auch die Entflechtung störender Gemengelagen im Ortskern ist ein wichtiges Förderziel. Gefragt sind Projekte von kleinen und mittleren Unternehmen, die zum Erhalt der dezentralen Wirtschaftsstruktur sowie zur Sicherung und Schaffung von zukunftsfähigen Arbeitsplätzen beitragen. Unternehmensinvestitionen können mit einem Fördersatz von bis zu 15 % gefördert werden.

CO²-Speicherzuschlag

Wer bei Projekten überwiegend ressourcenschonende, CO² bindende Baustoffe im Tragwerk wie z.B. Holz einsetzt, kann in definierten Fällen einen Förderzuschlag von 5 %-Punkten auf den Regelfördersatz und eine erhöhte Maximalförderung bekommen, sofern dies nach beihilferechtlichen Bestimmungen möglich ist.

Antragsverfahren

Anträge auf Aufnahme in das Förderprogramm können ausschließlich von den Städten/Gemeinden gestellt werden. Diese Aufnahmeanträge enthalten die von der Gemeinde positiv bewerteten privaten Projekte.

Daher ist es notwendig, dass die Unterlagen zu den privaten Projekten bis spätestens 31.08.2024 bei der Gemeinde vorliegen.

Sollten Sie ein Projekt planen, für das eine Förderung in Frage kommen könnte, so wenden Sie sich an Herrn Ott, Tel. 07129 9399-33, E-Mail: A.Ott@engstingen.de, um die erforderlichen Unterlagen abzustimmen.

Es können nur Projekte zur Förderung vorgeschlagen werden, die vor der Programmatscheidung im Jahr 2025 nicht begonnen sind und im Jahr der Förderentscheidung begonnen werden.

Das MLR entscheidet im Frühjahr 2025 über die Aufnahme in das ELR.

Weitere Informationen über die Fördervoraussetzungen, die Förderhöhe und das Verfahren zur Antragstellung finden Sie unter <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/laendlicher-raum/foerderung/elr/> oder unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/land/elr/seiten/elr-antragstellung/>

Gemeinde Engstingen, 19.07.2024

Öffentliche Bekanntmachung

Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Engstingen - Großengstingen/Kleingstingen

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 23 der Verordnung des Innenministeriums vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1,4) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 19. Februar 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Engstingen - Großengstingen/Kleingstingen" und hat ihren Sitz in Engstingen.

§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.

3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 4 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),
2. der Gemeinderat (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
6. Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigte nach Nr. 5 kann höchstens 3 abwesende Jagdgenossen vertreten.

§ 8 Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.

§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,



- c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG,
- f) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften,
- g) Änderungen der Satzung,
- h) die Erhebung einer Umlage.

§ 10 Gemeinderat

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWMG für sechs Jahre auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

§ 11 Aufgaben des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
 - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
 - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
 - e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
 - f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
 - g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
 - h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
 - i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
 - j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

§ 14 Abschussplanung

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den vom Jagd Ausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 19) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt

Engstingen ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 16 Verwendung des Reinertrags

1. Der Reinertrag aus der Jagdnutzung wird der Gemeinde Engstingen zur Verfügung gestellt. Der Reinertrag ist die Differenz aus den im Haushaltsjahr erzielten Einnahmen und den im Haushaltsjahr getätigten Ausgaben.
2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.
3. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15.- Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15.- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 19) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend dem vom Gemeinderat bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach vier Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen.

§ 18 Umlage

1. Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft, einschließlich etwaiger Rücklagen, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Versammlung der Jagdgenossen die Erhebung einer Umlage beschließen. Eine solche Situation ist insbesondere dann gegeben, wenn bei einem Rechnungsabschluss nach § 17 Nr. 2 festgestellt wird, dass die Ausgaben die Einnahmen um mindestens 1.000,- Euro überschritten haben.
2. Die Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der Jagdgenossen gemäß Nr. 1 zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.
3. Umlagebeiträge, die nicht fristgemäß bezahlt werden, können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.



§ 19 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 20 Bekanntmachungen

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) und die Auslegung des Abschussplans (§ 14) werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Engstingen bekannt gegeben.
2. Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft im Mitteilungsblatt der Gemeinde Engstingen veröffentlicht.

Engstingen, den 19. Februar 2024

gez. Mario Storz

(Vorsitzender des Gemeinderats)

Vorstehende Satzung wird genehmigt.

Reutlingen, den 25. April 2024

gez. Rosenstock

(untere Jagdbehörde)



Öffentliche Bekanntmachung

Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Engstingen - Kohlstetten

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 23 der Verordnung des Innenministeriums vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1,4) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 20. Februar 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Engstingen - Kohlstetten" und hat ihren Sitz in Engstingen.

§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 4 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),
2. der Gemeinderat (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
6. Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigte nach Nr. 5 kann höchstens 3 abwesende Jagdgenossen vertreten.

§ 8 Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.

§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach



- § 10 Abs. 4 JWMG,
 f) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften,
 g) Änderungen der Satzung,
 h) die Erhebung einer Umlage.

§ 10 Gemeinderat

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWMG für sechs Jahre auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

§ 11 Aufgaben des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
 - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
 - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
 - e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
 - f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
 - g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
 - h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
 - i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
 - j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

§ 14 Abschussplanung

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den vom Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 19) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Engstingen ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird

die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 16 Verwendung des Reinertrags

1. Der Reinertrag aus der Jagdnutzung wird der Gemeinde Engstingen zur Verfügung gestellt. Der Reinertrag ist die Differenz aus den im Haushaltsjahr erzielten Einnahmen und den im Haushaltsjahr getätigten Ausgaben.
2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.
3. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15.- Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15.- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 19) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend dem vom Gemeinderat bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach vier Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassensollbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen.

§ 18 Umlage

1. Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft, einschließlich etwaiger Rücklagen, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Versammlung der Jagdgenossen die Erhebung einer Umlage beschließen. Eine solche Situation ist insbesondere dann gegeben, wenn bei einem Rechnungsabschluss nach § 17 Nr. 2 festgestellt wird, dass die Ausgaben die Einnahmen um mindestens 1.000,- Euro überschritten haben.
2. Die Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der Jagdgenossen gemäß Nr. 1 zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.
3. Umlagebeiträge, die nicht fristgemäß bezahlt werden, können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 19 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 20 Bekanntmachungen

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) und die Auslegung des Abschussplans (§ 14) werden



im Mitteilungsblatt der Gemeinde Engstingen bekannt gegeben.

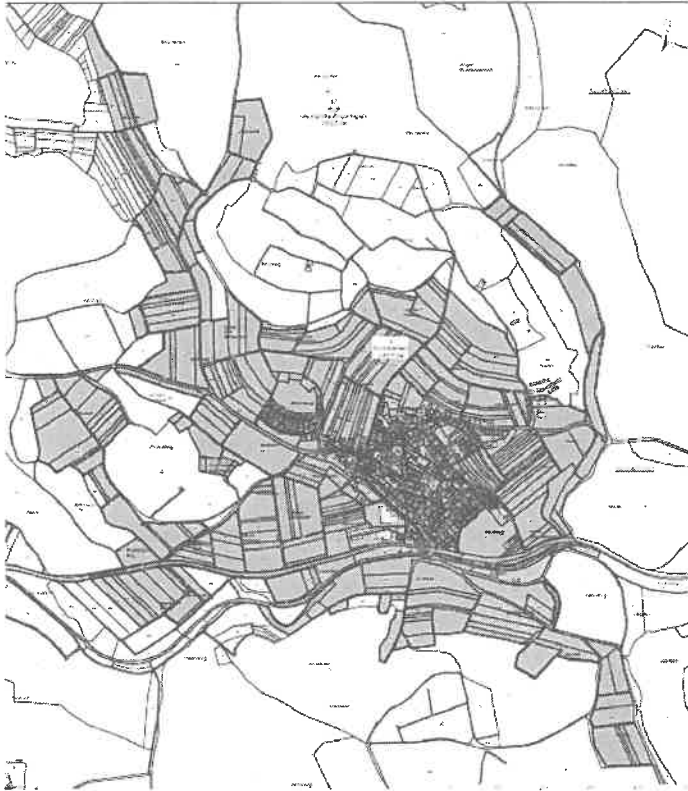
2. Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft im Mitteilungsblatt der Gemeinde Engstingen veröffentlicht.

Engstingen, den 20. Februar 2024

gez. Mario Storz
(Vorsitzender des Gemeinderats)

Vorstehende Satzung wird genehmigt.
Reutlingen, den 25. April 2024

gez. Rosenstock
(untere Jagdbehörde)



Schulsozialarbeit

Mariaberger Ausbildung Service gGmbH
Das Beratungsangebot unserer Schulsozialarbeit können Sie weiterhin per E-Mail oder Telefon wahrnehmen:

Khang Huynh

Tel. 0157 72649120, E-Mail: k.huynh@mariaberg.de

Katrin Herre

Tel. 0157 80574576, E-Mail: k.herre@mariaberg.de
www.facebook.de/schulsozialarbeitengstingen und Instagram:
khani.schulsozialarbeit und katrin.schulsozialarbeit

Jugendarbeit Engstingen

Anja Jakubowski ist Ansprechpartnerin für alle jugendspezifischen Themen. Alle Gespräche sind vertraulich, freiwillig und kostenfrei. Gerne Nachricht per Mail a.jakubowski@mariaberg.de
Frau Jakubowski ist in der Zeit vom **09.07.2024 bis 12.08.2024** nicht erreichbar.

Wenden Sie sich während dieser Zeit gerne in allen Jugendfragen an: Uta Knaus, u.knaus@mariaberg.de, Tel. 0163 2922501

Integrationsbeauftragte Anne-Catherine Schweizer

Anne-Catherine Schweizer, Ortschaftsverwaltung Kleinengstingen, Reutlinger Str. 1, Tel. 07129 9200094

E-Mail: a.schweizer@engstingen.de

Dienstag: 14.00 – 18.00 Uhr und Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr

Integrationsmanagerin Dorothea Durben - Brabender Landratsamt Reutlingen

Dorothea Durben-Brabender, Ortschaftsverwaltung Kleinengstingen, Reutlinger Str. 1, Tel. 0152 24325516

E-Mail: d.durben-brabender@kreis-reutlingen.de

Dienstag: 9 - 12 Uhr und 14 – 16 Uhr

Donnerstag: 10 -13 Uhr oder nach Vereinbarung

Telefonisch und per E-Mail bin ich auch außerhalb dieser Zeiten zu erreichen.

Ehrenamtliche Seniorenbeauftragte Silke Kunz-Wernicke

Silke Kunz Wernicke

Tel. 0151 17888673

E-Mail: seniorenbeauftragte.engstingen@gmail.com

Für alle, die auch noch gerne mit Papier und Stift kommunizieren, dürfen gerne ihre Fragen, Anregungen etc. im Rathaus abgeben, ins "Seniorenbeauftragtenfächle".

Engstinger Runde / Engstinger Hilfe e.V.

Allgemeines / Koordination

Iris Kemmner, Tel. 07129 7576

Spendenkonto:

Engstinger Hilfe e.V.: KSK Reutlingen

BIC: SOLADES1REU, IBAN: DE02 6405 0000 0100 1020 28

Bürgerstiftung für Jugend und Soziales

Spendenkonto: KSK Reutlingen, BIC: SOLADES1REU

IBAN: DE45 6405 0000 0000 0014 25

Ärztliche Notdienste

Allgemeiner Notfalldienst: Tel. 116117

Rettungsdienst in Notfällen: Tel. 112

Zahnärztliche Notdienste

Einheitliche Notfalldienstnummer für Baden-Württemberg:

0761 120 120 00

Apothekennotdienst

Sa, 20.07. Apotheke Kirchstr., Bad Urach, Tel. 07125 9 43 77 70

So, 21.07. Markt- Apotheke, St. Johan, Tel. 07122 96 06

Bestatter:

Firma Vöhringer Tel. 07129 3542

Firma Weible Tel. 07129 6287

Freundeskreis Magdalena Hospiz e.V.

Tel. 0170 5925146

(Hohenstein, Engstingen, Trochtelfingen, Sonnenbühl)

Wir haben uns zur Aufgabe gemacht, Schwerstkranken und Sterbenden gemäß ihrer persönlichen Würde seelischen Beistand zu geben. Dazu gehört die Begleitung im eigenen Zuhause sowie die Begleitung derer, die den Sterbenden nahestehen. Wir arbeiten nach christlichen Grundwerten, überkonfessionell und ehrenamtlich.

Pflegestützpunkt Südliche Alb

Frau Petra Pasquazzo, Tel. 07387 984146-2

pflegestuetzpunkt-suedliche-alb@kreis-reutlingen.de

Sozialstation St. Martin

Frau Katrin Tilk, Tel. 07129 93245-10

k.tilk@sozialstation-engstingen.de

Essen auf Rädern

Frau Eva Perske, Tel. 01525 9243535,

EAR@sozialstation-engstingen.de

Nachbarschaftshilfe und Betreuungsgruppen

Frau Katja Lerch und Frau Heidi Schaffran, Tel. 07129 93245-15
oder 07129 93245-16, h.schaffran@sozialstation-engstingen.de



Einzelbetreuung im häuslichen Umfeld: Frau Manuela Wieser,
Tel. 07129 93245-14, betreuung@sozialstation-engstingen.de

Servicehaus Sonnenhalde

Langzeitpflege Tel. 07129 93790
Sozialstation Tel. 07129 937931

Unterstützungszentrum BruderhausDiakonie

Tel. 07129 930250

Familien- und Jugendberatung Alb

Karlstraße 36, 72525 Münsingen, Tel. 07381 9295-60
Familienberatung.muensingen@kreis-reutlingen.de

Tagesmütter Reutlingen, Außenstelle Alb

Marktplatz 1, 72525 Münsingen.
Frau Zanger-Christoph, Tel. 07381 400041,
zanger@tagesmuetter-rt.de
Frau Renz, Tel. 07381 400031, renz@tagesmuetter-rt.de

Tauschnet Engstingen

Anni Walker, Tel. 07129 7272
WhatsApp-Gruppe **Engstingen tauscht**
Michael Robinson 0173 8413689 oder Anni Walker 0171 2253652

Volkshochschule Engstingen

Sabine Wälder, Tel. 07129 932388, engstingen@vhsbm.de

Landratsamt Reutlingen

Inklusive Netzwerkarbeit fördern und stärken: Einladung zum Auftakttreffen

Zum Auftakttreffen der Projektgruppe „KIAH - Kultur in allen Händen“ am Dienstag, 23. Juli 2024, von 18.00 bis 20.00 Uhr, sind Kulturakteurinnen und -akteure, -vereine sowie -einrichtungen aus dem Landkreis Reutlingen herzlich eingeladen. Das Treffen findet im Café Kulturpark Nord, Rappertshofen 4, 72760 Reutlingen statt.

Das erwartet die Teilnehmenden

Gefördert durch das Zentrum für kulturelle Teilhabe Baden-Württemberg und unterstützt durch die Regionalmanagerin Kultur des Landkreises Reutlingen, Antje Kochendörfer, hat sich Anfang des Jahres die Projektgruppe „KIAH“ gebildet. Die Gruppe verfolgt sowohl das Ziel die Netzwerkarbeit von inklusiv arbeitenden Kulturinstitutionen und Personen zu fördern und zu stärken als auch einen Wissensaustausch untereinander anzuregen. Langfristig wird so eine erhöhte öffentlichkeitswirksame Sichtbarkeit der beteiligten Akteurinnen und Akteure erzeugt.

Im Rahmen des Auftakttreffens am 23. Juli 2024 möchte sich „KIAH“ vorstellen sowie die Vorteile der Mitarbeit in der Projektgruppe beleuchten, aber vor allem auf die Wünsche und Bedarfe der teilnehmenden Akteurinnen und Akteure eingehen.

Die „After-Work-Motivation“ wird im Anschluss an die Gesprächsrunde mit Häppchen und Drinks belohnt.

Anmeldung erforderlich

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, wird um Anmeldung bis zum Sonntag, 14. Juli, per E-Mail an klick@kultur-ohne-ausnahme.de unter Angabe des Vor- und Nachnamens sowie der E-Mailadresse gebeten.

Let's network!

Das Projekt wird durch das Zentrum für kulturelle Teilhabe Baden-Württemberg mit einer Summe in Höhe von 16.500 Euro gefördert. Neben verschiedenen Netzwerktreffen sind auch thematische Workshops geplant, die für Interessierte geöffnet werden. So wird beispielsweise im September 2024 ein Workshop zum Thema „Wording“ durch den Leiter der Sammlung Prinzhorn, Dr. phil. Thomas Röske, angeboten.

Ansprechpartnerin für alle Fragen rund um das Projekt ist Antje Kochendörfer, Regionalmanagerin Kultur des Landkreises Reutlingen (a.kochendoerfer@kreis-reutlingen.de, 07121 480-1320).

Konstituierende Sitzung des Kreistags Einladung und Tagesordnung

Sitzung am **Mittwoch, den 24.07.2024, 15.00 Uhr**,
im Landratsamt Reutlingen, Großer Sitzungssaal, Bismarckstraße 47.

öffentlich

1. Verpflichtung der Kreisrätinnen und Kreisräte nach § 26 Abs. 1 Landkreisordnung
2. Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags
3. Wahl der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse des Kreistags
4. Wahl von Mitgliedern im Aufsichtsrat der "Kreiskliniken Reutlingen gGmbH"
5. Bestellung von weiteren Mitgliedern im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Reutlingen
 - a) Festlegung der Zusammensetzung
 - b) Wahl
6. Wahl der weiteren Vertreter des Landkreises in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen
7. Wahl der weiteren Vertreter des Landkreises in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Regional-Stadtbahn Neckar-Alb
8. Wahl des Trägerabgeordneten für die Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg
9. Wahl eines weiteren Vertreters des Landkreises in der Verbandsversammlung des Zweckverbands OEW
10. Wahl eines weiteren Vertreters des Landkreises in der Verbandsversammlung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
11. Wahl eines weiteren Vertreters des Landkreises in der Trägerversammlung der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44b SGB II (Job-Center Landkreis Reutlingen)
12. Wahl eines weiteren Vertreters des Landkreises in der Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Reutlingen-Tübingen
13. Wahl eines weiteren Vertreters des Landkreises im Aufsichtsrat der "Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH"
14. Wahl der Vertreter des Landkreises im Beirat des "Frauenhauses Reutlingen e. V."
15. Wahl des Vertreters des Landkreises in den Finanzausschuss des Sportkreises
16. Wahl des Delegierten für die Landkreisversammlung des Landkreistags Baden-Württemberg
17. Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb
18. Mitteilungen/Anfragen

gez. Dr. Ulrich Fiedler

Landrat

SCHULEN

Freibühlschule Großengstingen



Abschlussfeier der Freibühlschule Engstingen

Die feierlich von Eltern dekorierte Freibühnhalle bot den würdigen Rahmen für die Verabschiedung ihrer Absolventinnen und Absolventen. Die Freibühnhalle war am Donnerstag, den 11. Juli 2024, nicht für den Sportbetrieb geöffnet, sondern man sah junge Menschen mit Hemd und Fliege oder glitzernden Kleidern in die Halle strömen. An diesem Abend fand dort die Abschlussfeier der Realschule statt. Hier feierten die Abschluss Schülerinnen und Abschluss Schüler zusammen mit Mitschülern, Eltern und Lehrkräften. 64 Absolventinnen und Absolventen der Freibühlschule



Engstingen wurden verabschiedet. Einzeln kamen die Absolventinnen und Absolventen zur Zeugnisübergabe auf die Bühne. Dort erhielten sie aus den Händen von Rektor Uwe Stark und den Klassenlehrkräften Frau Eva Geilmann (9g), Herrn Sebastian Baier (10a) und Herrn Benjamin Dorner (10b), ihre Abschlusszeugnisse. So wurde jede Absolventin und jeder Absolvent sehr persönlich für seine erbrachten Leistungen gewürdigt. 8 Schülerinnen und Schüler erhielten das Hauptschulabschlusszeugnis. Darunter Felix Holderle, der mit 2,5 den besten Durchschnitt der Hauptschulklasse erzielt hat. Das Realschulabschlusszeugnis erhielten 56 Absolventinnen und Absolventen. Insgesamt wurden nicht nur 8 Belobigungen und 12 Preise für hervorragende Leistungen vergeben, sondern auch Sonderpreise für besonderes Engagement, wurden verteilt. Iris Schöffend wurde mit einem Durchschnitt von 1,2 als beste Schülerinnen von Herrn Martin Staneker (Vertreter der Gemeinde) ausgezeichnet. Herr Martin Staneker vertrat an diesem Abend Herrn Bürgermeister Mario Storz, der leider auf Grund einer anderen Verpflichtung, nicht teilnehmen konnte. Herr Martin Staneker nahm an der emotionalen Feier teil und überreichte nicht nur die Preise für die Jahrgangsbesten, sondern sprach den Abschlusschülerinnen und Abschlusschülern auch Mut für die Zukunft zu. Die Klassen bedankten sich bei ihren Lehrkräften mit kleinen Geschenken. Herr Rektor Uwe Stark verabschiedete dann die Schülerinnen und Schüler und wünschte ihnen viel Glück und Erfolg auf dem weiteren Lebensweg. Nicht unerwähnt sollte der tolle Auftritt der Schulband bleiben. Zur Eröffnung spielten und sangen sie den passenden Titel: „Ein Hoch auf uns“. Die Musiklehrkraft Frau Melanie Ogden, die die Leitung der Schulband inne hat, spielte selbst am Keyboard mit und wurde vom Schulsozialarbeiter Herrn Khan Huynh tatkräftig unterstützt. Nach dem offiziellen Teil gab es auf dem Pausenhof für die Abschlussklassen mit ihren Familien Getränke und ein Fingerfood-Buffer. Hier sorgten die AES Lehrerinnen mit ihren Schülerinnen aus der Klasse 9 für einen reibungslosen Ablauf. Wir wünschen allen unseren Absolventinnen und Absolventen für ihre Zukunft Gesundheit und Erfolg bei der Erreichung ihrer Ziele. An der Freibühlschule Engstingen haben folgende Schülerinnen und Schüler die Abschlussprüfung bestanden:

Hauptschulabschlussprüfung: Großengstingen: Nico Bader, Elias Gloser, Jonas Perske. Hohenstein-Bernloch: Mike Wöhrle. Lichtenstein-Unterhausen: Tiziano Bopp. Pfullingen: Rean Begovic. Sonnenbühl-Undingen: Alisha Hailfinger, Felix Holderle.

Realschulabschlussprüfung: Großengstingen: Klarissa Rosa Gajek, Tim Heinzelmann, Fabian Kopp, Niclas Leippert, Hannah Schaffran, Mia Schweitzer, Alessia Siebert, Mara Sladetschek, Sophie Vergin, Max Widmann. Kleinengstingen: Nora Brazel, Lena Kinzelmann, Fynn Tristan Rentsch, Niklas Schacher, Luisa Ulmer. Kohlsetten: Emely Veith. Hohenstein-Bernloch: Kai Handrick, Romy Rauscher. Hohenstein-Eglingen: Vanessa Heinrich. Hohenstein-Meidelsetten: Sandy Krüger. Hohenstein-Obersetten: Ben Noah Knupfer. Hohenstein-Ödenwaldsetten: Lilly Daigler. Lichtenstein-Holzefingen: Larissa Brändle, Lina Häfele, Nico Hämmerle, Aiyana Tröster. Lichtenstein-Honau: Laura Duschler, Jasmin Wälde. Lichtenstein-Unterhausen: Julian Grimm, Armin Klumpp, Talitha Jule Ramp, Iris Schöffend, Gerö Szölösö. Sonnenbühl-Erpfingen: Finn Betz, Lea Gekeler, Maxie Sophia Hofstädter, Felix Kaeber, Lea Anna Korus, Lion Pfitzer, Ben Schilling. Sonnenbühl-Undingen: Paul Kischlat, Nassim Lamri-Zegar, Luca Emanuel Reiff, Luisa Sczesny, Emily Johanna Walter. Sonnenbühl-Willmandingen: Paul-Oliver Feucht, Madlen Renz, Finn Speidel, Luca Speidel, Fiona Vojvodic. Trochtelfingen: Lisa Werner. Trochtelfingen-Haid: Paul Hack. Trochtelfingen-Mägerkingen: Maximilian Ebinger, Jonas Fink. Trochtelfingen-Steinhilben: Svenja Heinzelmann, Leonie Weiß.

Ganz besonders gratuliert die Schulleitung den Schülerinnen und Schülern, die aufgrund ihrer hervorragenden Leistungen Preise

und Belobigungen erhielten.

Preise erhielten: Laura Duschler, Paul-Oliver Feucht, Paul Hack, Svenja Heinzelmann, Tim Heinzelmann, Paul Kischlat, Sandy Krüger, Iris Schöffend, Mia Schweitzer, Mara Sladetschek, Sophie Vergin, Fiona Vojvodic.

Belobigungen erhielten: Finn Betz, Nora Brazel, Armin Klumpp, Talitha Jule Ramp, Hannah Schaffran, Ben Schilling, Luisa Ulmer, Jasmin Wälde.

VEREINE

Laden und Mehr e.V.



Herzliche Einladung zum Kohlsetter Gschpräch

Das nächste Kohlsetter Gschpräch des Vereins ‚Laden und Mehr‘ findet am Freitag, 26. Juli 2024, um 17.00 Uhr statt. Jäger Roland Hermann zeigt die Aufgaben eines Jägers im Verlauf des Jagdjahrs. Auf Bildern und Tafeln gibt er einen Überblick über seine Tätigkeit in der Natur und erklärt verständlich für Jung und Alt die verschiedenen Abläufe. Auch für kleine Besucher mitsamt ihren Familien gibt es interessante Dinge zu erkunden. Veranstaltungsort ist die Jagdhütte von Roland Hermann. Eine Wegbeschreibung liegt im Laden aus. Im Anschluss gibt es Rote Wurst vom Grill. Wir freuen uns auf viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer!

Laden aktuell

Die ersten Frühkartoffeln sind eingetroffen – wir verkaufen ab sofort die schmackhaften Knollen aus der neuen Ernte von Bernd Leyhr. Weitere regionale Produkte in unserem Angebot sind Kohlsetter Salat und Gemüse von Steffen Glück.

Wir freuen uns auf Ihren und Euren Einkauf!

Öffnungszeiten des Ladens

Dienstag, Donnerstag und Freitag 06.30 – 08.30 Uhr

und 15.00 – 18.00 Uhr, Samstag 07.00 – 12.00 Uhr.

Telefon 07385 9658570

Einkaufen – da wo ich lebe

Köhlermusikanten Kohlsetten e.V.



Einladung zur Instrumentenvorstellung

Am Freitag, 19.07.2024 von 19 – 20 Uhr gibt es die Möglichkeit für alle Kinder und Jugendliche ab 8 Jahren unsere Instrumente zu besichtigen und zu testen. Hierzu herzliche Einladung!

Nach den Sommerferien starten wir wieder mit der Ausbildung an den verschiedenen Instrumenten. Alle neu Interessierten oder auch Wiedereinsteiger sind herzlich willkommen. Falls jemand an dem Abend keine Zeit hat, dürft ihr euch auch direkt bei uns melden. Kontakt unter Telefonnummer: 0172 7387383.

Liederkranz Großengstingen e.V.

Einladung zur Außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Der Liederkranz lädt hierzu alle Mitglieder, Ehrenmitglieder und Interessierte ein und bitten um rege Teilnahme. **Am 23.07.2024 im Narrenstüble. Beginn: 20 Uhr. Tagesordnung: Wahlen.**

Sängerbund Kohlsetten 1854 e.V.

Vereinsausflug zur Landesgartenschau in Wangen.

Gemeinsam mit dem Gesangverein Eintracht Lonsingen e.V. fahren wir am Samstag 07.09.2024 mit dem Bus zur Landesgartenschau nach Wangen. Abfahrt in Lonsingen am Backhaus um 7.00 Uhr. Für die Mitfahrenden aus Kohlsetten bilden wir Fahrgemeinschaften, Abfahrt 6.40 Uhr am Kindergarten. Mit frischen Brezeln genießen wir die Fahrt nach Wangen. Rückfahrt 16 Uhr. Gemütliche Heimreise und Abschluss im Gasthaus „Grüner Baum“ in Lonsingen. Reisepreis für Busfahrt und Eintritt € 40 pro Person. Es gibt noch freie Plätze. Eingeladen sind alle, die gerne einen Tag auf der Landesgartenschau genießen wollen.